

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Berlin, 09.07.2026

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 238 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. Viele der ratsuchenden Frauen haben Kinder und sind im Falle einer Trennung auch mit Fragen zu Sorge und Umgang befasst. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe begrüßt den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Referentenentwurf, vor allem in Bezug auf das Ziel, den Schutz gewaltbetroffener Personen und deren Kinder zu verbessern und bisherige Schutzlücken zu schließen. Seit 2018 gilt in Deutschland die Istanbul-Konvention. Eine Überprüfung des Umsetzungsstandes ergab 2022 gravierende Mängel und dringenden Handlungsbedarf¹. Auch die Stellungnahmen der Verbände zu den Eckpunkten und Gesetzentwürfen für die Kindschaftsrechtsreform aus den Jahren 2024–2025 zeigten die Probleme der Praxis eindrücklich auf. Die beiden nun vorliegenden Gesetzentwürfe² haben dies erfreulicherweise umfassend aufgegriffen.

Nachfolgend wird auf die für Gewaltschutz relevanten Punkte näher eingegangen.

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszecken (§ 13a FamFG)

Der bff begrüßt das Anliegen, qualitätsvolle wissenschaftliche Untersuchungen zu familiengerichtlichen Verfahren zu fördern. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Kindschaftsrechtsreform in der Praxis tatsächlich zu einem besseren Schutz von Betroffenen häuslicher Gewalt führt.

Rechtsmittel (§ 57 Satz 3 FamFG)

§ 31 der Istanbul-Konvention verlangt sicherzustellen, dass die Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts nicht die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils oder der Kinder gefährden darf. Dies betrifft auch alle im Eilverfahren getroffenen Entscheidungen.

Aus der Praxis wird vielfach berichtet, dass gerichtliche Entscheidungen zur Durchsetzung des Umgangsrechts zu einer Gefährdung für den betreuenden Elternteil (in der Regel die Mutter) oder auch für die Kinder selbst führen.

¹ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention/grevio-evaluation.html>

² Neben dem hier besprochenen der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten bei Entscheidungen zu Sorge und Umgang im einstweiligen Anordnungsverfahren vor. Allerdings besteht nach der vorliegenden Formulierung keine Beschwerdemöglichkeit für Entscheidungen, mit denen der Umgang für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten ab Erlass der Entscheidung geregelt wird. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die Trennung ist für viele Frauen eine besonders gefährliche Zeit. Wenn bei gerichtlichen Entscheidungen Gewaltdynamiken von Macht und Kontrolle und patriarchalem Besitzdenken nicht ausreichend erkannt und berücksichtigt werden, können Entscheidungen über Umgangsanordnungen oder Anordnungen des Wechselmodells zu einer erheblichen Gefährdung führen. Der bff fordert eine Beschwerdemöglichkeit für alle im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffenen Umgangsentscheidungen.

Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)

Der bff begrüßt ausdrücklich die Klarstellung, dass bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt kein Hinwirken auf Einvernehmen stattfinden soll und keine Anordnung über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche. Allerdings sah der Gesetzentwurf vom 24.07.2024 (in § 156a, Absatz 2) noch vor „Das Gericht soll die Beteiligten getrennt anhören.“ Der bff fordert, diesen Satz wieder aufzunehmen in § 156 a FamFG oder eine entsprechende Norm in § 160 FamFG (Anhörung der Eltern) einzufügen. Für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen ist die Konfrontation mit dem Täter eine enorme Belastung. Für traumatisierte Frauen kann dies zur Verschlimmerung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Der bff schlägt darüber hinaus vor, die Möglichkeit einzuführen, auf Antrag der gewaltbetroffenen Person die Zuschaltung per Video zu ermöglichen. Die räumliche Distanz kann für Betroffene mehr Sicherheit schaffen, um offen zu sprechen und überhaupt ihr rechtliches Gehör angemessen wahrzunehmen. Anders als bei einer getrennten Anhörung kann sie so auch auf Aussagen der gewaltausübenden Person reagieren. Dies würde eine Möglichkeit schaffen, anders als bei getrennten Anhörungen, auch gemeinsam verhandeln zu können.

Verfahren bei häuslicher Gewalt (§ 156a FamFG)

Die Konkretisierung des Amtsermittlungsgrundsatzes und Verankerung der Vorgaben der Istanbul-Konvention im Verfahrensrecht sind aus Sicht des bff sehr zu begrüßen. Aus der Praxis wurde bisher oft berichtet, dass das Schutzbedürfnis der gewaltbetroffenen Frau nicht beachtet wurde.

Der neue § 156a FamFG konkretisiert nun, dass bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt das Gericht den Schutzbedarf des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Hierzu gehören entsprechend § 51 Istanbul-Konvention eine systematische Gefährdungsanalyse und ein Fallmanagement. In der Vergangenheit haben zahlreiche Betroffene berichtet, dass die Sorge um ihre Sicherheit hinter dem Interesse an Umgang zurückgestellt wurde und unbeachtet geblieben ist. Sie haben auch berichtet, dass bestehende Gewaltschutzanordnungen durch die Gewährung von Umgang unterlaufen wurden. Den Blick nun endlich auch auf die Einhaltung grundlegender Rechte der gewaltbetroffenen Frauen zu richten, ist überfällig. Die Ermittlung soll möglichst frühzeitig

durch Familienrichter*innen erfolgen. Der bff hält es für erforderlich, dass Richter*innen vermehrt auch selbst Zeug*innen wie Nachbar*innen, Lehrkräfte, Mitarbeitende in Schutzeinrichtungen etc. anhören. Auch sollten in Fällen häuslicher Gewalt regelhaft Führungszeugnisse, Ermittlungsakten und ggfls. Akten vorheriger familiengerichtlicher Verfahren beigezogen werden. Auch mit Einverständnis der Betroffenen eingereichte Stellungnahmen von Fachberatungsstellen und Opferschutzeinrichtungen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Zu berücksichtigen ist ebenso, dass nicht nur unmittelbar selbst erlebte Gewalt, sondern auch das Aufwachsen in einem Umfeld von häuslicher Gewalt nicht Kindeswohl dienlich ist. Für die Umsetzung sind bundesweit einheitliche Leitfäden zur Aufklärung des Sachverhalts bei häuslicher Gewalt, für die Gefährdungsanalyse und Risikobewertung (in Anlehnung an vorhandene best practice-Modelle) erforderlich. Umgang sollte erst dann gewährt werden, wenn diese Prüfung stattgefunden hat und eine Gefährdung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Maßnahmen wie die Weisung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen für die tatusübende Person sind konsequent zu nutzen.

Örtliche Zuständigkeit (§ 152, § 170, § 211 und § 232 FamFG)

Hier soll eine gravierende Schutzlücke geschlossen werden. Wenn, wie bisher, zwingend das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann der neue Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Frau nicht geheim gehalten werden. In § 152 FamFG und § 170 FamFG soll für Kindersachssachen ein Wahlgerichtsstand für Fälle von Partnerschaftsgewalt geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils nach Trennung vom gewalttätigen Partner zulässt.

Allerdings besteht diese Möglichkeit nicht für alle Betroffenen. Zwar wurden nun im Vergleich zum Gesetzesentwurf vom Juli 2024 die Möglichkeiten erweitert, neben einem anhängigen Gewaltschutzverfahren bzw. einer fortgeltenden Gewaltschutzanordnung können auch polizeiliche Kontaktverbote/Wegweisungen innerhalb der letzten 6 Monate oder der Aufenthalt im Frauenhaus als Begründung ausreichen. Nach wie vor sind aber Fälle nicht erfasst, in denen sich z.B. eine Frau mit ihren Kindern zu einer Freundin flüchtet, kein Platz im Frauenhaus findet oder ohne Einbezug von Polizei und Familiengericht in eine andere Gegend zieht, um sich zu schützen. Begründet wird dies mit der Notwendigkeit von objektiven Abgrenzungskriterien, die eine schnelle Überprüfbarkeit ermöglichen. Es wird befürchtet, dass ansonsten eine langwierige Tatsachenermittlung den Erfordernissen und dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des kindschaftsrechtlichen Verfahrens zuwiderläuft.

Aus Sicht des bff steht dies jedoch im Widerspruch zum in § 156a FamFG verankerten Grundsatz, dass bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt das Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils möglichst frühzeitig zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt können vielfältig sein, z.B. ärztliche Atteste über die Verletzungen, Zeugenaussagen, frühere polizeiliche Maßnahmen oder frühere Gewaltschutzanordnungen. Gewaltschutzverfügungen werden befristet. Wenn in dieser Zeit nichts weiter vorfällt, wird eine Gewaltschutzanordnung in der Regel

nicht verlängert. Jedoch findet z.B. bei Femiziden eine akute Gefahrensituation oft erst in späteren Trennungsphasen statt³.

In der Praxis würde also in diesen Fällen die gewaltbetroffene Frau gezwungen sein, bei gerichtlichen Anträgen ihren neuen, sicheren Aufenthaltsort preiszugeben. Gerade wenn ihr Zufluchtsort eine Kleinstadt ist, wird dieser ihr keine weitere Sicherheit mehr geben können. Für sie und die Kinder werden die Schutzlücken bestehen bleiben.

Die Regelung ist auch deshalb nicht zielführend, weil Gewaltbetroffene möglicherweise in Gewaltschutzverfahren oder zur Flucht ins Frauenhaus gezwungen würden, die sie eigentlich gar nicht beabsichtigen, nur um den gewünschten Gerichtsstand zu erzielen.

Der bff fordert daher, dass es für den neu zu schaffenden Gerichtsstand aus Sicherheitsgründen ausreicht, wenn die*der Antragsteller*in häusliche Gewalt glaubhaft macht. Dies kann durch eine eidesstattliche Versicherung, der Beiziehung von Ermittlungsakten oder Attesten u.v.m. erfolgen.

In § 211 FamFG soll in Gewaltschutzverfahren wegen Partnerschaftsgewalt nach Wahl der*des Antragsteller*in auch das Familiengericht zuständig sein können, in dessen Bezirk die*der Antragsteller*in den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies stellt eine Erleichterung für manche Betroffene dar, da die räumliche Nähe zusätzliche Belastungen ersparen kann, die ein Verfahren an einem wohnsitzfernen Gericht mit sich bringt. Diese Möglichkeit sollte dann auch in Verfahren zu Sorge und Umgang, Abstammung und Unterhalt bestehen (wie es der Gesetzentwurf vom Juli 2024 teilweise vorsah). Allerdings können davon all jene Betroffenen nicht profitieren, die weiterhin aus Schutzgründen den neuen Aufenthaltsort geheim halten müssen. Hier sollte eine andere Regelung gefunden werden, die allen gefährdeten Frauen offensteht.

Übermittlung des Antrags an andere Stellen (§ 211a FamFG)

Der bff begrüßt die neu aufgenommene Regelung, dass bei Gewaltschutzverfahren zukünftig regelhaft frühzeitig die verschiedenen, am Verfahren beteiligten Professionen entsprechende Informationen erhalten und somit eine bessere Verknüpfung von Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren und somit mehr Opferschutz erreicht werden kann.

Zu bedenken ist aber, dass die automatische Übermittlung des Antrags nach GewSchG nicht zu einer Gefährdung und/oder ungewollten zusätzlichen Belastung der Betroffenen führen darf. Dem wird nun Rechnung getragen, dass Antragstellende der Übermittlung des Antrags an die zuständige Polizeibehörde

³ Eine wissenschaftliche Studie (Greuel 2009, S. 121) fand bei einer Totalerhebung aller im Jahr 2005 polizeilich registrierten Tötungsdelikte heraus: „Während Gewalt(eskalationen) überwiegend zu Beginn der Trennung – in über der Hälfte innerhalb der ersten Trennungswoche – zu beobachten waren, traten Tötungsdelikte überwiegend in späteren Phasen des Trennungsprozesses auf. Jedes zweite Tötungsdelikt ereignete sich erst im zweiten Trennungshalbjahr oder später.“ https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/79795/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf?sequence=1

widersprechen können. Dies setzt jedoch eine entsprechende Aufklärung über dieses Recht voraus. Der bff befürwortet, die Regelung dahingehend zu ändern, dass eine Übermittlung des Antrags nur mit Zustimmung der verletzten Person erfolgt. Ein Antrag laut Gewaltschutzgesetz kann auch ohne Einschaltung der Polizei gestellt werden. Eine automatische Übermittlung an die Polizei könnte viele gewaltbetroffene Frauen daran hindern, einen Antrag nach dem GewSchG zu stellen.

Aus Sicht des bff reicht eine Übermittlung der Antragsschrift allein nicht aus. Es braucht bundesweit flächendeckend eine finanziell gut ausgestattete systematische Gefährdungseinschätzung und ein systematisches Vorgehen verschiedener Institutionen bei Hochrisikofällen von Gewalt in Partnerschaften (interinstitutionelles Fallmanagement). Eine systematische Gefährdungsanalyse in Fällen von Gewalt in Beziehungen muss in allen staatlichen Behörden etabliert werden (Polizei, Jugendamt, Staatsanwaltschaft). An Gefährdungsmanagement beteiligte Institutionen benötigen hierfür Schulungen zur Identifikation und zur Intervention bei Hochrisikofällen häuslicher Gewalt. Fachberatungsstellen haben auf Grund ihrer spezifischen Fachkompetenz hier eine Schlüsselrolle. Es muss sichergestellt werden, dass alle Beteiligten – auch Familienrichter*innen – Arbeitszeitkontingente für interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation zur Verfügung stehen.

Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands (§ 158 a–d FamFG)

Neu eingeführt werden soll eine grundsätzliche Pflicht der Eltern, an der Aufgabenerfüllung des Verfahrensbeistandes mitzuwirken und persönliche Gespräche mit dem Kind zu ermöglichen. All dies kann zur Qualität der Arbeit von Verfahrensbeiständen beitragen.

Aus der Praxis wird jedoch häufig von gewaltbetroffenen Frauen berichtet, dass ihnen massives Misstrauen von Verfahrensbeständen entgegengebracht wird, Verfahrensbeistände kein Wissen in Bezug auf häusliche Gewalt und damit verbundene Gewaltdynamiken und Täterstrategien haben. Viele Betroffene berichten, dass weder sie noch ihre Kinder sich den Verfahrensbeiständen öffnen und über die Gewalterfahrungen berichten konnten.

Immer wieder hört der bff zudem aus der Fachpraxis, dass viele Verfahrensbeistände Betroffene sofort darauf hinweisen, dass ein Umgang mit dem Vater stets für das Kindeswohl erforderlich sei – unabhängig davon, ob er Gewalt ausgeübt hat oder nicht. Außerdem sind Empfehlungen von Verfahrensbeiständen in der Regel kaum angreifbar und ihnen wird vom Gericht meist gefolgt. Bisher können Betroffene weder mitentscheiden, wer als Verfahrensbeistand bestellt wird, noch steht ihnen ein Ablehnungsrecht zu. Durch die geplante Stärkung der Stellung des Verfahrensbeistandes im Verfahren kann dies für betroffene Frauen und Kinder zu zusätzlichen Belastungen führen.

Der bff fordert daher, dass in § 158b FamFG die Möglichkeit der Ablehnung eines bestellten Verfahrensbeistandes eingefügt wird. Der bff fordert, die in § 158a FamFG festgeschriebene Fortbildungspflicht für Verfahrensbeistände um spezialisiertes Wissen zu sexualisierter und

geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergänzen bzw. bei Fällen häuslicher Gewalt nur solche Verfahrensbeistände ausgewählt werden dürfen, die sich insofern besonders fortgebildet haben.

Sie müssen befähigt werden, Anhaltspunkte und Dynamiken bei häuslicher Gewalt (insbesondere psychischer Gewalt und Stalking in (Ex-)Partnerschaften, aber auch bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) zu erkennen.

Einstweilige Anordnung (§ 214 FamFG)

Der Gesetzentwurf vom Juli 2024 sah eine Erweiterung der Möglichkeiten der Zustellung von einstweiligen Anordnungen vor:

„Das Gericht kann die Beauftragung der Zustellung den §§ 172 bis 183 der Zivilprozessordnung entsprechend anordnen, wenn eine Zustellung nach Satz 2 nicht erforderlich ist oder keinen Erfolg verspricht.“ Dies kann in der Praxis den schnellen Schutz gewaltbetroffener Frauen verbessern und sollte in den aktuellen Gesetzentwurf wieder aufgenommen werden.

Bestätigung des Vergleichs (§ 214a FamFG)

Der Gesetzentwurf vom Juli 2024 sah vor, dass das Gericht in Fällen von Partnerschaftsgewalt die gewaltbetroffene Person vor der Bestätigung persönlich und getrennt vom gewalttätigen Partner anhören soll. Das Gericht soll sich davon überzeugen, dass der Vergleich nicht durch Druck, Ausnutzung eines Machtgefälles oder übereilt zustande gekommen ist.

Aus Sicht der Praxis kann dies in einigen Fällen hilfreich sein, insbesondere wenn Betroffene keine anwaltliche Vertretung haben, in Anwesenheit der gewaltausübenden Person eingeschüchtert und nur dadurch bereit sind, Vergleiche einzugehen. Dies setzt jedoch voraus, dass Richter*innen in der Lage sind, solche Situationen zu erkennen. Der bff befürwortet die Übernahme in den neuen Gesetzentwurf.

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 23b GVG)

Der bff begrüßt ausdrücklich die Einführung von Qualitätsanforderungen an Familienrichter*innen. Gefordert werden zukünftig belegbare Kenntnisse im Gewaltschutzrecht und zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt. Solche Kenntnisse sind zwingend erforderlich, um häusliche Gewalt erkennen und angemessene Maßnahmen ergreifen zu können.

Familienrichter*innen müssen befähigt werden, Anhaltspunkte und Dynamiken bei häuslicher Gewalt (insbesondere psychischer Gewalt und Stalking in (Ex-)Partnerschaften, aber auch bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) zu erkennen und eine Gefährdungsanalyse vornehmen zu können. Der bff fordert seit langer Zeit verpflichtende und qualitätsgesicherte Fortbildungen für alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen in Bezug auf häusliche und sexualisierte Gewalt. Neben Richter*innen und Verfahrensbeiständen betrifft dies auch Jugendamtsmitarbeiter*innen und Sachverständige für familienrechtliche Gutachten.

Es muss sichergestellt werden, dass Fortbildungen wissenschaftlich fundiert sind und das Kindeswohl sowie der Gewaltschutz im Mittelpunkt stehen. Pseudowissenschaftliche Konzepte wie die Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) müssen ausgeschlossen sein. Dies kann z.B. über verbindliche Curricula und Zertifizierungen sichergestellt werden. Des Weiteren muss Familienrichter*innen ausreichend Zeit für die sorgfältige Sachverhaltsaufklärung auch in komplexen Fällen zur Verfügung stehen.

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1565 BGB)

Die Einführung einer Härtefallregelung ermöglicht in Fällen häuslicher Gewalt eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres. Dies hilft Betroffenen, die äußere und innere Trennung schneller zu vollziehen und alle Kraft in den Aufbau eines neuen gewaltfreien Lebens zu geben. Hier sollte allerdings noch sichergestellt werden, dass in Fällen gemeinsamer Kinder und Schutzbedarf am neuen Wohnort in § 122 Fam FG (Örtliche Zuständigkeit) die Möglichkeit des Wahlgerichtsstandes wie in § 152 FamFG eingefügt wird.

Evaluation

Die Gesetzesbegründung (S. 40) sieht eine Evaluation innerhalb von drei bis fünf Jahren nach Inkrafttreten vor. Hierfür sollen die erforderlichen Daten der familiengerichtlichen Statistik entnommen werden. Bisher jedoch besteht ein eklatanter Mangel an entsprechenden Daten zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt in familienrechtlichen Verfahren, wie schon der Bericht von GREVIO 2022 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (S. 74)⁴ sowie die Berichterstattungsstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR, 2024, S. 251–252) kritisch anmerkten⁵. Das DIMR empfiehlt die Aufnahme zusätzlicher Merkmale in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe und in die Statistiken der Familiengerichte, die Rückschlüsse auf einen Hintergrund häuslicher Gewalt zulassen. Aus Sicht des bff ist dies z.B.:

- In wie vielen Fällen wurden Anhaltspunkte für häusliche Gewalt festgestellt und die Gefährdungsanalyse nach § 1632 BGB-E durchgeführt?
- Wie oft wurde wegen häuslicher Gewalt die gemeinsame Sorge aufgehoben?
- Wie oft wurde wegen häuslicher Gewalt der Umgang beschränkt oder ausgeschlossen sowie begleiteter Umgang und/oder eine Umgangspflegschaft angeordnet?
- Wie oft erfolgten Anordnungen zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung und zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs?
- Wie oft wurden in Sorge-/Umgangsverfahren Erkenntnisse aus Gewaltschutzverfahren herangezogen und welche Entscheidungen wurden dann getroffen?

⁴ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention/grevio-evaluation.html>

⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (2024). Monitor Gewalt gegen Frauen Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/monitor-gewalt-gegen-frauen>